

Satzung der Stadt Kleve vom _____ zur Änderung der Satzung der Stadt Kleve über die Anstalt des öffentlichen Rechts „USK – Umweltbetriebe der Stadt Kleve“ vom 17. Dezember 2008

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 114 a Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), in Kraft getreten am 4. Juli 2015, hat Rat der Stadt Kleve in seiner Sitzung vom _____ folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Kleve über die Anstalt des öffentlichen Rechts „USK – Umweltbetriebe der Stadt Kleve“ beschlossen:

§ 1 Änderungen

a) Der § 2 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Anstalt ist berechtigt, anstelle der Stadt

1. Satzungen für das gemäß § 2 Abs. 1 übertragene Aufgabengebiet zu erlassen,
2. unter den Voraussetzungen des § 9 GO durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang der öffentlichen Einrichtung für den übertragenen Aufgabenkreis anzuordnen.

Die Stadt Kleve überträgt insoweit das ihr gemäß §§ 1, 2, 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) zustehende Recht, Gebühren, Beiträge und Entgelte im Zusammenhang mit der wahrzunehmenden Aufgabe zu erheben und zu vollstrecken.

Die Anstalt kann Beamte und Beamtinnen ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen.

Die Anstalt kann gleichfalls Beschäftigte einstellen und entlassen.

Die Regelungen des Landesgleichstellungsgesetzes gelten entsprechend.“

b) Der § 4 Abs. 8 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Vorstand ist auch zuständig für sämtliche beamtenrechtliche Entscheidungen (z.B. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzungen, Änderungskündigung, Entlassung) bis zur Besoldungsgruppe 11 der Landesbesoldungsordnung A NRW sowie arbeitsrechtlichen Entscheidungen gegenüber den Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 10 des TVöD einschließlich deren Einstellung nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplans und dem diesen beigefügten Stellenplan sowie der bestehenden tariflich begründeten Ansprüche.“

c) Im § 6 Abs. 3 Ziff. 1 wird der Zusatz „(§ 2 Abs. 3)“ gestrichen.

d) Im § 6 Abs. 3 Ziff. 4 wird wie folgt neu gefasst:

- „4. Beamtenrechtliche und arbeitsrechtliche Entscheidungen gegenüber den Beschäftigten/Beamten einschließlich deren Einstellung, soweit nicht der Vorstand zuständig ist (§ 4 Abs. 8),“

e) Der § 6 Abs. 3 Ziff. 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Auftragsvergaben von mehr als 50.000 € bzw. bei Tiefbaumaßnahmen von mehr als 150.000 €, soweit die Ansätze des Wirtschaftsplanes überschritten werden, kein Ansatz im Wirtschaftsplan vorgesehen war oder Besonderheiten bei der Auftragsvergabe bestehen; ansonsten werden die Vergabefälle zur Kenntnis gegeben,“

f) Der § 6 Abs. 3 letzter Textabsatz wird wie folgt neu gefasst:

„Im Fall der Nummer 1 unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen des Rates der Stadt. In den Fällen der Nummern 2, 3, 5, 11, 14 und 15 bedarf es der vorherigen Entscheidung des Rates der Stadt Kleve. Soweit der Verwaltungsrat den Weisungen des Rates der Stadt unterliegt bzw. es der vorherigen Entscheidung des Rates bedarf ist jedoch keine erneute Entscheidung/Beschlussfassung im Verwaltungsrat erforderlich, wenn er vor der Ratsentscheidung beschließt/entscheidet und der Rat die gleiche Entscheidung/den gleichen Beschluss fasst.“

g) Im § 7 Abs. 1 S. 2 wird der Passus „spätestens am siebten Tag vor der Sitzung“ durch „mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht eingerechnet,“ ersetzt.

h) Im § 7 wird als Abs. 8 angefügt:

„Der/dem Bürgermeister/-in der Stadt Kleve und der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates stehen ein Widerspruchs- und Beanstandungsrecht zu den Beschlüssen des Verwaltungsrates analog der Regelungen des § 54 GO NRW zu.“

i) Im § 8 wird der Zusatz „(§ 2 Abs. 3)“ gestrichen.

j) Im § 10 Abs. 3 S. 1 wird „§ 106“ durch „§ 114a Abs. 10 GO NRW sowie § 27 Abs. 2 Kommunalunternehmensverordnung (KUV)“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Anlage 2

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann bei der Bürgermeisterin der Stadt Kleve, Landwehr 4-6, 47533 Kleve geltend gemacht werden

Kleve, den

Northing
Bürgermeisterin